



## Deutscher Fruchthandelsverband e.V.

**Notification Number: 2019/565/RO (Romania)**

### **Contribution of the German Fruit Trade Association (DFHV)**

Rumänische Verordnung bezüglich der Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer, die Verbraucher über die Oberflächenbehandlung von Obst und Gemüse mit Pestiziden zu informieren

Der Deutsche Fruchthandelsverband e.V. (DFHV) ist der nationale Branchenverband für alle Unternehmen, die in den Handel mit frischem Obst und Gemüse involviert sind. Der DFHV begrüßt die Gelegenheit, zu der Verordnung bezüglich der Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer, die Verbraucher über die Oberflächenbehandlung von Obst und Gemüse mit Pestiziden zu informieren, Stellung zu nehmen.

Der DFHV begrüßt, dass die nationale rumänische Verbraucherschutzbehörde das Ziel verfolgt, die nationalen Verbraucher korrekt zu informieren und die Lebensmittelsicherheit sicher zu stellen. Nach Ansicht des DFHV, der den größten nationalen europäischen Markt vertritt, ist die Forderung nach einer kompletten und detaillierten Kennzeichnung aller Oberflächenbehandlungsmittel bei frischem Obst und Gemüse unverhältnismäßig und kontraproduktiv. **Aus Sicht es DFHV wird dringend empfohlen, diese Verordnung nicht umzusetzen.**

Nachfolgend finden Sie die fachlichen Argumente des Sektors:

1. Eine solche Anforderung ist eine **Diskriminierung gegenüber frischem Obst und Gemüse**. Eine Forderung nach der Angabe von Wirkstoffen, die zur Oberflächenbehandlung von Obst und Gemüse verwendet werden, würde diese Waren nicht nur in eine benachteiligte Position bringen, sondern auch die Verbraucher zu der Annahme verleiten, dass sie nur bei diesen Produkten verwendet werden. Oberflächenbehandlungen mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen werden auch während des Wachstums vieler anderer pflanzlicher Produkte (Kartoffeln, Getreide, Reis, Nüsse, Oliven, Kräuter, Tee, Kaffee) oder pflanzlicher Produkte, die in der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden (Bier, Wein, Brot, Öl, verarbeitetes Obst und Gemüse usw.), eingesetzt.

2. Die Auflistung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen neben einem frischen Obst- oder Gemüseprodukt, unabhängig von der festgestellten Menge, würde den **Verbraucher in die Irre führen**. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel, Erwägungsgrund 20, sollte das Lebensmittelinformationsrecht die Verwendung von Informationen, die den Verbraucher irreführen würden, verbieten. Darüber hinaus dürfen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) über lautere Informationspraktiken Lebensmittelinformationen nicht irreführend sein, insbesondere nicht durch die Zuschreibung von Wirkungen oder Eigenschaften, die sie nicht haben. Die Angabe von Informationen über Oberflächenbehandlungen von Obst und Gemüse würde auf die Lebensmittelwirkungen zurückgeführt und würde dazu führen, dass die Verbraucher irreführende Schlussfolgerungen ziehen, wie z.B. "oberflächenbehandeltes Obst und Gemüse ist nicht sicher für den Verzehr". Oberflächenbehandeltes Obst und Gemüse sind sichere und gesunde Produkte, solange die Behandlungen gemäß den Anforderungen durchgeführt werden und die Rückstandshöchstgehalte eingehalten werden.

### **3. Reduzierung des Verzehrs von frischem Obst und Gemüse.**

Eine Liste von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen neben frischem Obst und Gemüse wird die Verbraucher davon abhalten, gesunde Lebensmittel zu essen. Würde diese Liste aufgenommen, hätten die meisten Verbraucher nicht genug Wissen, um aus dieser Liste die richtigen Schlüsse über die Sicherheitsinformationen zu diesem Produkt zu ziehen. Es könnte sie davon abhalten, sich für Obst und Gemüse als Teil einer gesunden und nahrhaften Ernährung zu entscheiden. Obst und Gemüse haben jedoch eine der höchsten Verzehrsempfehlungen aller Lebensmittelkategorien von mindestens 400 g pro Tag und Kopf (WHO) aufgrund ihrer unbestrittenen Vorteile für Gesundheit und Ernährung, wie z.B. Adipositas und Prävention nicht übertragbarer Krankheiten. Trotzdem stagniert der durchschnittliche EU-Verbrauch bei 348,4 g pro Kopf und Tag.

4. Um einen erhöhten Obst- und Gemüsekonsum in ganz Europa zu erreichen und aufrechtzuerhalten, ist ein **präventiver, gesundheitsorientierter Ansatz** erforderlich, um die gute Gesundheit aller Bürger zu gewährleisten. Die Obst- und Gemüsebranche sorgt dafür, dass der europäische Sektor dynamisch ist und gesunde Produkte liefert, die den höchsten Qualitäts-, Sicherheits-, Umwelt- und Sozialstandards entsprechen, um den sich ändernden Bedürfnissen der Verbraucher gerecht zu werden. Die neueste Ausgabe des jährlichen EFSA-Berichts über Rückstandshöchstgehalte in Lebensmitteln ist seit Juni 2019 erhältlich. Es wurde festgestellt, dass knapp 96% der Lebensmittelproben frei von Pflanzenschutzmittelrückständen sind oder Spuren enthalten, die unter den gesetzlich zulässigen Werten in der EU liegen. Europäische Hersteller und Händler bieten den Verbrauchern Lebensmittel höchster Qualität, was die EFSA belegt.

**5. Substanzen mit bedenklichen Eigenschaften sind in der Europäischen Union nicht erlaubt.**

In der Notifizierung stellt die rumänische nationale Behörde für Verbraucherschutz fest: Der Entwurf soll sicherstellen, dass die Verbraucher in Rumänien besser über die Behandlung des ihnen angebotenen Obstes und Gemüses informiert werden, sowie über die Tatsache, dass diese Produkte ihr Leben und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen und dass bestimmte Pestizide Krebs verursachen können.

Wirkstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften sind jedoch in der EU grundsätzlich nicht erlaubt, da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 so genannte cut-off-Kriterien für die Bewertung beinhaltet, d.h. für Stoffe mit möglicherweise negativen Eigenschaften, wie krebserregend oder hochgradig persistent oder mit endokrinen Eigenschaften. Wirkstoffe mit solchen Eigenschaften kommen für das Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt nicht in Frage.

**6. Nach dem allgemeinen Lebensmittelrecht der EU (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) ist jeder Lebensmittelunternehmer rechtlich für die Lebensmittelsicherheit seiner Produkte verantwortlich, nicht die Verbraucher.**

Das jeweilige Unternehmen muss sicherstellen, dass die Anforderungen des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts in dem seiner Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. Darüber hinaus sind die nationalen Behörden für Kontrollen verantwortlich, um zu überprüfen, ob die in Verkehr gebrachten Produkte den europäischen und nationalen Standards entsprechen. Daher sollte der Hauptschwerpunkt der nationalen Behörden darauf liegen, zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Lebensmittelunternehmer sichere Produkte (alle Waren, ohne Diskriminierung von Obst und Gemüse) auf den Markt bringen.

7. Es ist nicht zumutbar, den Verbrauchern die Entscheidung aufzudrängen, welche Lebensmittel sie auf der Grundlage von Informationen über Oberflächenbehandlungen essen sollen. **De facto kann praktisch kein Verbraucher etwas mit der Benennung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen anfangen**, denn es fehlen die chemischen und toxikologischen Kenntnisse und die wissenschaftlichen Hintergrundinformationen der wissenschaftlichen Studien. Im Sinne einer gesunden Ernährung sollten Verbraucher nicht gezwungen werden, irrationale Entscheidungen zu treffen. Dies würde das Lebensmittelsortiment beeinflussen, das sie für eine gesunde und nahrhafte Ernährung wählen. Die toxikologische Einschätzung muss den hochqualifizierten Wissenschaftlern in den nationalen und europäischen Fachbehörden überlassen bleiben.

**8. Pflanzenschutzmittelwirkstoffe werden generell in der Obst- und Gemüseproduktion eingesetzt, auch in der Bio-Produktion und auch auf der Oberfläche von Bioprodukten.**

Im Bio-Anbau werden Pflanzenschutzmittel mit aktiven Inhaltsstoffen auf der Basis von Mikroorganismen angewendet oder es kommen Mittel zum Einsatz, die auf Basis von natürlichen Giftstoffen gewonnen werden. Diese können kurz vor der Ernte ausgebracht werden, und für bestimmte nicht-synthetisch-chemische Stoffe gelten keine Rückstandshöchstgehalte. Kupferverbindungen, also auf Basis eines giftigen Schwermetalls, werden in der organischen Produktion in großem Umfang als Fungizid verwendet, auch als Pflanzenschutzmittelwirkstoff in der Oberflächenbehandlung. In diesen Fällen erfolgt nie eine Kennzeichnung.

**9. Die mündigen Verbraucher in der EU sind sich dieser Produktionspraktiken bewusst.**

Die europäischen Verbraucher sind sich im Allgemeinen bewusst, dass wahrscheinlich alle Obst- und Gemüsesorten behandelt worden sind. Wenn Informationen über die Oberflächenbehandlung wegfallen, wie es derzeit der Fall ist, wird der Verbraucher daher nicht zu dem falschen Schluss kommen, dass Obst und Gemüse nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde. Dies wurde vom Gericht der Europäischen Union in den Jahren 2014 & 2016 festgestellt.

**10. Die EU-Höchstwerte für Pflanzenschutzmittelrückstände (MRL) sind sicher.**

In den Sicherheitsbewertungen der EU-Höchstwerte für Rückstandshöchstgehalte von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Maximum Residue Level= MRL) bzw. in den Vorschlägen für MRL wird die chronische und akute ernährungsbedingte Exposition der Verbraucher gegenüber Rückständen mit Hilfe eines von der EFSA entwickelten Berechnungsmodells (PRIMo - Pesticide Residue Intake Model) abgeschätzt. Das Modell basiert auf den nationalen Zahlen zum Lebensmittelkonsum und den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Einheitsgewichten und setzt international vereinbarte Risikobewertungsmethoden zur Bewertung der kurzfristigen (akuten) und langfristigen (chronischen) Exposition der Verbraucher um. Bei dieser Sicherheitsbewertung des MRL werden die Verarbeitung der Produkte (Schälen, Kochen, Entsaften), die kritischste Verzehrsmenge und das Gesamtverzehrsmuster sowohl für Kinder als auch für Erwachsene bewertet. In der EU werden nur sichere MRL-Werte festgelegt, die für alle Produkte auf dem EU-Markt unabhängig von ihrer Herkunft gelten. Solange die EU-Rückstandshöchstwerte nicht überschritten werden, ist das Produkt daher für den Verzehr sicher. Die Angaben zur Oberflächenbehandlung haben absolut nichts zu tun mit der Sicherheit eines Produktes.

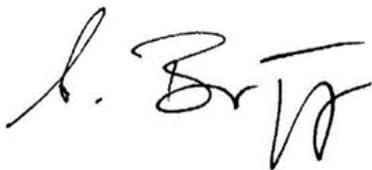
**11. Die Angabe der verwendeten Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und der tatsächlichen genauen Oberflächenbehandlung ist auf einem Verbraucheretikett nicht möglich.**

Detailinformationen über die vom Erzeuger auf die Oberfläche aufgetragenen Pflanzenschutzmittel sind innerhalb der Lieferkette vom Erzeuger, der Verpackungsstation und dem Händler bis zum Einzelhändler nicht verfügbar. Der fachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen erfolgt anhand von vielen, sehr unterschiedlichen Kriterien innerhalb einer Kulturführung. Das gleiche gilt für den Einsatz von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in der Oberflächenbehandlung. Eine genaue Etikettierung für jedes einzelne Feld, inklusive einer Abgrenzung zwischen Anbau und Oberflächenbehandlung ist praktisch nicht machbar. Diese Informationen können im einzelnen Bedarfsfall zurückverfolgt und mittels moderner Laboruntersuchungen belegt werden, aber dafür muss ein entsprechender Anlass bestehen: wenn zum Beispiel ein MRL-Wert überschritten oder ein illegaler Wirkstoff entdeckt wird.

**12. Die Rückverfolgung und ein entsprechender Pflanzenschutzmittelwirkstoffnachweis dienen in der Praxis dazu, die Ursache für die unangemessene Anwendung herauszufinden**

Das beträfe zum Beispiel die Überschreitung eines MRL oder den Nachweis eines nicht zugelassenen Wirkstoffs (der auch durch eine Kreuzkontamination entstehen könnte). Ernteprodukte aus verschiedenen Produktionsstätten oder von verschiedenen Erzeugern können in der Verpackung gemischt werden, solange sie gegebenenfalls die Einheitlichkeitsanforderungen der Vermarktungsnormen erfüllen. Zum Beispiel die gleiche Sorte, Qualität, Klassifizierung usw. Da die Oberflächenbehandlungen der einzelnen Produkte je nach Schädling und Pflanzenkrankheiten sowie der durchgeführten Schädlingsbekämpfung unterschiedlich sein können, müsste in diesen Fällen die Liste der Oberflächenbehandlungen für jedes einzelne Produkt zu einer umfangreichen Liste zusammengefasst werden.

Deutscher Fruchthandelsverband e.V.



Dr. Andreas Brügger  
- Geschäftsführer -